

Satzung Junge Grüne Düsseldorf

§ 1 Präambel

Die Jungen Grünen Düsseldorf (JGD) sehen sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Grünen und Jugendlichen mit grünen Ideen. Thematische Eckpfeiler der politischen Arbeit sind Ökologie, Frieden, Gleichberechtigung aller Geschlechter und sexueller Orientierungen, Antidiskriminierung und Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Basisdemokratie, Antifaschismus und Antirassismus. Dementsprechend ist die Grundhaltung von Akzeptanz geprägt und schließt gleichzeitig Faschismus, Demokratie- und Fremdenfeindlichkeit, jegliche Form von Rassismus sowie eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen aus. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Jungen Grünen Düsseldorf.

§ 2 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Jungen Grünen Düsseldorf sind Teilorganisation von Bündnis 90/Die Grünen Düsseldorf.
- (2) Die Jungen Grünen Düsseldorf sind Vertretung der Jugend gegenüber der Partei und vertreten auch die grün-alternative Jugend gegenüber der Öffentlichkeit. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Landeshauptstadt Düsseldorf. Sie haben ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 3 Aufgaben

Die Jungen Grünen Düsseldorf stellen sich folgende Aufgaben:

- (a) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit
- (b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen
- (c) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen
- (d) Vertretung der Ziele und Grundsätze der Jungen Grünen Düsseldorf innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jungen Grünen Düsseldorf kann jede natürliche Person ab 14 Jahren bis zum vollendeten 28. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Jungen Grünen Düsseldorf bekennt.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation außer allen Organisationen, die zu Bündnis 90/ Die Grünen zählen, ist ausgeschlossen. In Einzelfällen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit Ausnahmen beschließen.
- (3) Mitglied der Jungen Grünen Düsseldorf sind alle Mitglieder der Düsseldorfer GRÜNEN bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, sofern sie nicht dem Vorstand gegenüber widersprechen, sowie Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW mit Wohnsitz und/oder politischem Schwerpunkt in Düsseldorf. Außerdem besteht die Möglichkeit dem Vorstand der Jungen Grünen Düsseldorf gegenüber seine Mitgliedschaft schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über Beitrittserklärungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung, für die Annahme genügt eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie alle Ämter der Jungen Grünen Düsseldorf zu bekleiden.

Satzung Junge Grüne Düsseldorf

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 28. Lebensjahres oder durch Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (7) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (8) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

§ 5 Gliederung und Aufbau

- (1) Die Jungen Grünen Düsseldorf setzen sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Organe der Jungen Grünen Düsseldorf sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und die Aktiventreffen.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Jungen Grünen Düsseldorf. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens zum Beginn eines jeden Quartals statt (Januar, April, Juli, Oktober). Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet eine MV einzuberufen, wenn dies mindestens 5 ordentliche Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. Bis zur Mitte des Vormonats kann auf einem Aktiventreffen die Verschiebung des turnusgemäßen Termins beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung (MV)
 - (a) bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der Jungen Grünen Düsseldorf,
 - (b) nimmt Berichte entgegen,
 - (c) beschließt über eingebrachte Anträge,
 - (d) wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn,
 - (e) wählt zwei Rechnungsprüfer*innen,
 - (d) beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
 - (e) berät und beschließt den Haushalt,
 - (f) nimmt den Kassenbericht entgegen.
- (4) Anträge sollen mindestens eine Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss sie mit der Einladung verschicken.
- (5) Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.

Satzung Junge Grüne Düsseldorf

§ 7 Vorstand

(1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand vertritt die Jungen Grünen Düsseldorf nach innen und außen und vor der Partei Bündnis 90 /Die Grünen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(2) Dem Vorstand gehören an:

(a) die Sprecherin und der*die Sprecher*in

(b) der*die Schatzmeister*in

(c) der*die Geschäftsführer*in

(d) zwei weitere Mitglieder als Beisitzer*innen.

Die beiden Sprecher*innen sind für die Außendarstellung der Jungen Grünen Düsseldorf verantwortlich. Der*die Schatzmeister*in verantwortet die Finanzen der Gruppe hauptsächlich, der*die Geschäftsführer*in ist für die Organisation der Gruppe zuständig. Spezifische Amtsaufgaben können von der Gruppe und/oder dem Vorstand festgelegt werden. Diese vier Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die Gruppe gemäß §26(2) BGB vertritt.

Es muss mindestens immer der geschäftsführende Vorstand besetzt sein. Sollte kein geschäftsführender Vorstand zustande kommen, sind die Jungen Grünen verpflichtet innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorstand zu wählen.

(3) Die Beisitzer*innen unterstützen und entlasten den geschäftsführenden Vorstand.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, bei Nachwahl eines Postens aufgrund des Rücktritts eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder läuft die Amtszeit der nachgewählten Person nur bis zur kompletten Neuwahl.

(5) Bei Ende der Amtszeit oder vorzeitigem Rücktritt ist der Vorstand oder das einzelne Vorstandsmitglied verpflichtet, einen politischen und organisatorischen und ggf. einen finanziellen Rechenschaftsbericht abzulegen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand, sowie die Beisitzer*innen sind quotiert zu besetzen, d.h. mindestens die Hälfte der Posten muss weiblich besetzt sein. Wenn der Frauenplatz nicht durch eine Frau besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden weiblichen Mitglieder, ob der Frauenplatz auch durch einen Mann besetzt werden kann.

(7) Zur Wahl in den Vorstand ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Alle gewählten Mitglieder des Vorstandes sind gleichermaßen stimmberechtigt und in Entscheidungen mit einzubeziehen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt ein Veto gegen Vorstandsentscheidungen einzulegen. Die Entscheidung wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt und dort von den Mitgliedern beraten und abgestimmt.

(9) Sollte es für den Geschäftsführenden Vorstand nur drei Bewerbungen geben, werden der Posten des*der Schatzmeister*in und des*der Geschäftsführer*in zusammengelegt. Diese Person trägt dann beide Amtsbezeichnungen.

Satzung Junge Grüne Düsseldorf

§8 Aktiventreffen

(1) Das Aktiventreffen ist die Versammlung derzeit aktiver Mitglieder und Interessierter und mindestens einem Mitglied des Vorstands der JGD.

(2) Es beschließt über die ständigen Angelegenheiten, nimmt regelmäßig Berichte des Vorstands entgegen und kontrolliert dessen Arbeit, und trägt zur politischen Meinungsbildung bei. Das Aktiventreffen darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen. Das Aktiventreffen darf über Finanzanträge bis zu einer Höhe von 100 Euro pro Projekt entscheiden. Bei mehreren Finanzanträgen muss zunächst über die Projektzugehörigkeit dieser abgestimmt werden. Alle anderen Finanzanträge müssen auf einer Mitgliederversammlung eingebracht und abgestimmt werden.

§9 Delegierte

Alle Delegierten werden von der MV auf ein Jahr gewählt.

§10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen sind immer geheim durchzuführen. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen unter Berücksichtigung von Enthaltungen erforderlich.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(4) Die Sitzungen aller Organe der Jungen Grünen Düsseldorf sind öffentlich, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden die Nichtöffentlichkeit beschließt.

(5) Mit drei Viertel Mehrheit können Sitzungsteilnehmer*innen ausgeschlossen werden, wenn sie grob gegen satzungsgemäße Bestimmungen verstoßen.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung der Jungen Grünen Düsseldorf kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an Bündnis 90/Die Grünen Düsseldorf, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2005

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2015